

## Anhang 1

### Grundsatzpapier der IG Freiraum Meienberg zum ENHK-Gutachten

#### MEDIENMITTEILUNG

4. September 2013

IG Freiraum Meienberg  
Paola Brülisauer-Casella  
055 534 30 76 / 078 766 61 37  
[sementina@bluewin.ch](mailto:sementina@bluewin.ch)

### Nationales Gütesiegel für die Kulturlandschaft Meienberg

*Dank dem hartnäckigen und mehrjährigen Engagement der IG Freiraum Meienberg verfügt Rapperswil-Jona nun über eine solide fachliche Grundlage für die künftige Planung am zentralen Parkhügel der Stadt. Die positive Gesamtwürdigung der „wertvollen und weiträumigen Kulturlandschaft am Meienberg“ durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) entspricht einer nationalen Zertifizierung. Die Bevölkerung kann stolz darauf sein.*

Gemäss dem Urteil der Fachkommission tragen auch die Wiesen im Hangfussbereich zwischen dem Bildau-Quartier und dem Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil zu den hohen landschaftlichen Qualitäten bei. Auch sie prägen das Ortsbild und gehören zum Naherholungsgebiet, wo verschiedene Denkmalobjekte von hoher Bedeutung wie in einem Museum ohne Dach vom Übergang zwischen der ehemaligen Agrarsiedlung zur Frühindustrialisierung zeugen.

1

---

#### **Beeinträchtigung durch Neubauten**

Die Bundeskommission formuliert als Ziel die „ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung der landschaftlich-topographisch sowie kultur- und siedlungsgeschichtlich bedeutenden Wechselwirkung zwischen besiedeltem Raum und der unbebauten, ihn umgebenden Landschaft“. Sie hält fest, dass jegliche neue Bebauung dieses geschützte Ortsbild mehr oder weniger schwerwiegend beeinträchtigt. Deshalb empfiehlt sie, keine neuen Parzellen in die Bauzone zu überführen und zwei bereits eingezonte Parzellen am Hang nördlich der Meienhaldenstrasse auszuzonen. Eine reduzierte zweigeschossige Überbauung ausschliesslich im Bereich der heutigen Schrebergärten östlich vom Bildau-Quartier soll zwar möglich sein, wird aber dennoch der Kategorie „geringe Beeinträchtigung“ zugeteilt. Für solche Beeinträchtigungen eines national schützenswerten Ortsbildes müssen gemäss den kantonalen und nationalen Richtlinien aber gewichtige Gründe angeführt werden. Insbesondere muss

transparent und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb das Bauprojekt nicht an einem anderen Standort realisiert werden kann. Es gibt noch andere geeignetere Standorte für ein Pflegezentrum und Alterswohnungen.

### **Schutzmassnahmen rechtskonform umsetzen**

Die IG Freiraum Meienberg fordert eine rechtskonforme, sachlich fundierte und transparente Planung. Die Stadt soll dem eidgenössischen Gutachten den juristisch vorgeschriebenen gewichtigen Stellenwert einräumen und alle notwendigen planerischen Massnahmen vornehmen, damit die Schutzziele und die Empfehlungen der ENHK umfassend umgesetzt werden.

Auf Grund des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz und des ENHK-Gutachtens entspricht der heutige Zonenplan in diesem Gebiet den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen nicht mehr. Er ist insofern nicht mehr rechtskonform. Eine Überprüfung und partielle Anpassung der Richt- und Nutzungsplanung ist nötig, weil die Verwirklichung einer gesetzeskonformen Planung juristisch Vorrang vor dem Gebot der Planbeständigkeit hat. Der aktuelle Nutzungsplan darf somit nicht als Grundlage für die Erteilung von neuen Baubewilligungen in diesem Raum herangezogen werden. Die IG Freiraum Meienberg sieht ihre Aufgabe im Orts- und Landschaftsschutz und wird, falls nötig, die Einhaltung der ENHK-Empfehlungen auf dem Rechtsweg einfordern.

### **Potential wahrnehmen und entwickeln**

Vor allem anderen bescheinigt aber das Gutachten der Kulturlandschaft Meienberg ein hohes landschaftliches und kulturgeschichtliches Potential. Stadt und Bevölkerung erhalten dadurch die erfreuliche Aufgabe, eine Vision zu entwickeln, wie der Meienberg mit seinem auslaufenden unbebauten Hangfuss für die künftigen Generationen als „Central Park“ in der immer dichter bebauten Siedlung aufgewertet werden kann. Dank einer Nachhaltigkeitsstrategie soll der Hotspot Kulturlandschaft Meienberg ein wichtiger Bestandteil für eine hochwertige Siedlungsentwicklung werden, die vielleicht einmal mit dem Wakker-Preis ausgezeichnet werden könnte.

Auf jeden Fall neuartig ist das bisherige Planungsverfahren, in dem die kommunalen und kantonalen Behörden zusammen mit den verschiedenen Interessensvertretern eine einvernehmliche Klärung der Sachlage am Runden Tisch vorangetrieben haben. Der weitsichtigen Klärung von Konflikten zwischen Nutzungszuweisung und Erhaltungszielen der Bundesinventare noch vor der Ausarbeitung konkreter Bauprojekte kommt durchaus

wegweisender Modellcharakter zu. Es ist wünschenswert, dass Fachkreise und die IG Freiraum Meienberg im Planungsprozess weiterhin miteinbezogen werden, damit die Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes genügend Nachachtung finden.

Gesamtes Dossier unter: [www.freiraum-meienberg.ch](http://www.freiraum-meienberg.ch)

**Massnahmen zur Sicherstellung einer transparenten, fachlich fundierten und rechtskonformen Planung**

1. Richt- und Nutzungsplanung überprüfen und gemäss ENHK-Empfehlungen anpassen. Planungszone als Sofortmassnahme für die Parzellen 2536J und 648J (am Hang nördlich der Meienhaldenstrasse) sowie 531R (EWJR, Vogelau östlich der Bahngeleise) verhängen
2. Allfällige Entschädigungspflichten in einem Rechtsgutachten durch eine unabhängige Fachperson abklären lassen
3. Standortbestimmung fürs neue Pflegezentrum anhand der neuen Ausgangslage transparent, sachlich fundiert und rechtskonform vornehmen
4. Allfällige konkretisierte umstrittene Bauprojekte innerhalb der Kulturlandschaft Meienberg künftig der ENHK zur Begutachtung unterbreiten
5. Aufwertung dieser Kultur-Landschaft für die Bevölkerung, den Slow-Tourismus und die Biodiversität aktiv vorantreiben
6. Einsicht in Planungsgrundlagen und Mitwirkung gewähren

*«Und nirgends wird ausgeschlossen, dass die Gemeinden ihre Autonomie bzw. ihre Ermessensspielräume nicht auch dazu verwenden dürften, die Objekte der Bundesinventare besser zu schützen, als sie dies vielleicht bis heute getan haben» (Dr. J. Leimbacher, „Rechtsgutachten zur Bedeutung des BGE Rütli“ im Auftrag von UVEK EDI ASTRA BAK, Dezember 2012, S. 90)*